

Ausschnitt aus:	vom: 06.03. 2004	an Amt: f
0 Westfalenpost		0 Stadtblatt
0 Westfälische Rundschau		0 Sauerlandkurier
0 Kurier am Sonntag		0 Wochenanzeiger Sauerland



**Bekanntmachung
der
Stadt Drolshagen**

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16
"Wohnbaufläche Feldmannshof", Drolshagen - Feldmannshof
- Inkrafttreten**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), und §§ 12 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen in ihrer Sitzung am 12.02.2004 den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 16 "Wohnbaufläche Feldmannshof", Drolshagen - Feldmannshof

als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung beim Stadtbauamt, Dechant - Fischer - Str. 7, Drolshagen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von etwaigen durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nm. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drolshagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drolshagen, 05.03.2004
Az.: 61 26-50/16

Hilchenbach
Bürgermeister